

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.2006

Geschäftszahl

2004/05/0128

Rechtssatz

Nachbarn haben im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 359b Gewerbeordnung 1994 keine Parteistellung. Sie haben daher auch keine Gelegenheit, in diesem Verfahren den Immissionsschutz geltend zu machen. Nach dem E VwGH vom 19. Dezember 2000, Zl. 2000/05/0210, muss § 23 Abs. 1 dritter Satz iVm § 20 Abs. 1 NÖ BauO 1996 im Sinne des E VfGH vom 23. Februar 1999, VfSlg 15417/1999 (vgl. auch das E VfGH vom 9. Dezember 1998, VfSlg 15360/1998), so ausgelegt werden, dass den Nachbarn dort, wo ihnen im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung zukommt, im Baubewilligungsverfahren die Möglichkeit eingeräumt ist, den ihnen durch die Bauordnung gewährten Immissionsschutz geltend zu machen.